

Reinhold Malcherek, Troisdorf-Bergheim

„Vollzug des Priesteramtes Jesu Christi“ (SC 7)

(Liturgie in personaler Dimension

I. Was ist Liturgie?

Was ist gemeint, wenn von christlicher Liturgie bzw. christlichem Gottesdienst die Rede ist? Geht es dabei um Rituale und Zeremonien, die das religiöse Leben, wie auch in anderen Religionen, umgeben und bestimmen? Ist kultisches Handeln gemeint, in dem der Mensch die ihm auferlegte Pflicht zur Gottesverehrung leistet? Handelt es sich um Gemeinschaftserfahrung einer Gruppe von Gläubigen? Ein Blick in die Geschichte lässt zahlreiche Definitionen des Begriffs „Liturgie“ erkennen, die Herman Schmidt zusammengetragen hat.¹ Eine für die katholische Kirche allgemein verbindliche Liturgiedefinition scheint es nicht zu geben. Auch das II. Vatikanische Konzil übt sich im „Verzicht [. . .] auf eine Definition der Liturgie“, was nach Angelus A. Häußling die „noch notwendige Klärung ermöglichen“ soll.²

Die folgenden Überlegungen wollen keine vergleichend-systematisierende Reflexion der bisher durch die wissenschaftliche Theologie – vornehmlich in Gestalt der Liturgiewissenschaft – bzw. durch lehramtliche Verlautbarungen vorgelegten Liturgiedefinitionen geben. Auch wird bei der Frage nach der Liturgie nicht der Ansatz von der Etymologie her gewählt.³ Grundlage der vorliegenden Reflexion stellt die Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils „Sacrosanctum Concilium“ dar. Von diesem Konzilsdokument her soll christliche Liturgie – hier in ihrer katholischen Ausprägung – wesentlich in personaler Dimension bestimmt werden: Christliche Liturgie bzw. christlicher Gottesdienst ist eine Person, nämlich Jesus Christus. Präziser gesagt: Liturgie ist personale Begegnung mit Gott durch Jesus Christus im Heiligen Geist.⁴

¹ Vgl. H. A. P. SCHMIDT, *Introductio in Liturgiam Occidentalem*. Rom 1960, 47–87.

² A. A. HÄUSSLING, Art. Liturgie. In: LThK³ 6, 969–970, hier: 970.

³ Vgl. zur Etymologie von „Liturgie“ bzw. „Leitourgia“: E. RAITZ VON FRENTZ, *Der Weg des Wortes „Liturgie“ in der Geschichte*. In: EL 55 (1941) 74–80; E. J. LENGELING, Art. Liturgie, Liturgiewissenschaft. In: NHTG 3, 279–305, hier: 279–282; HÄUSSLING, ebd. 969; SCHMIDT (s. Anm. 1) 33–46.

⁴ Vor dem Hintergrund des in diesem Artikel thematisierten personalen Liturgieverständnisses ist eine Beobachtung auf dem Buchmarkt interessant, die die optische Präsentation betrifft. In letzter Zeit sind Publikationen zur Eucharistiefeier erschienen, die auf dem Einband Dinghaftes präsentieren: Das Buch von Joachim Kardinal Meisner und Hans-Günther Kaufmann „Die Heilige Messe“ ist auf dem Titeleinband mit einem Photo versehen, das einen Kelch mit Kelchtuch, Palla und Hostienschale übereinander gestapelt zeigt; der von Thomas Söding herausgegebene Sammelband „Eucharistie“ zeigt auf dem Einband eine Hostienschale mit Hostien; das jüngst zur Thematik erschienene Buch von Bischof Gerhard Ludwig Müller „Die Messe“ präsentiert sich mit dem Bild eines Kelches auf dem Umschlag. Wohl gemerkt: Hier geht es nicht um den Inhalt der betreffenden Publikationen, sondern ausschließlich um die optische Präsentation. Wird nicht durch diese dinghafte Darstellung ein ebensolches Liturgieverständnis suggeriert? Wenn man von der Titelblattgestaltung ausgeht, müsste man dann nicht annehmen, dass offensichtlich liturgisches Gerät typisch ist für die Feier der Heiligen Messe? Warum wird nicht z. B. eine liturgische Versammlung bei der Feier der Eucharistie abgebildet? Dass die Aufmachung auch unter personalem

II. Die Konstitution „Sacrosanctum Concilium“ des II. Vatikanischen Konzils: Liturgie in personaler Dimension

Am 4. Dezember 1963 wurde die Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“ (SC) als das erste Dokument des II. Vatikanischen Konzils mit überwältigender Mehrheit verabschiedet.⁵ Erstmals hatte sich ein Konzil detailliert in einem eigenen Dokument mit der Liturgie der Kirche befasst. Dabei ging es den Konzilsvätern, wie die Liturgiekonstitution deutlich erkennen lässt, vor allem auch um eine solide theologische Grundlegung liturgischen Feierns.⁶ Dieses liturgietheologische Fundament ist für die folgenden Überlegungen von zentralem Interesse.

Aspekt möglich ist, zeigt die Neuauflage des Werkes von Johannes H. Emminghaus „Die Messe“: Der Umschlag zeigt eine künstlerische Darstellung des Abendmahls Jesu mit seinen Jüngern. Vgl. J. MEISNER – H.-G. KAUFMANN, Die heilige Messe. Augsburg 1997; Eucharistie. Positionen katholischer Theologie. Hg. Th. Söding. Regensburg 2002 (Themen der katholischen Akademie in Bayern); G. L. MÜLLER, Die Messe. Quelle christlichen Lebens. Augsburg 2002; J. H. EMMINGHAUS, Die Messe. Wesen – Gestalt – Vollzug. Durchges. und überarb. von Th. Mass-Ewerd. Klosterneuburg⁶1997 (SPPI 1).

⁵ Vgl. zu Genese, Text und Kommentar der Liturgiekonstitution: Die Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie. Lat.-dt. Text mit einem Kommentar von E. J. Lengeling. Hg. E. J. Lengeling. Münster²1965 (RLGD 5/6); J. A. JUNGSMANN, Einleitung und Kommentar zur Konstitution über die heilige Liturgie. In: LThK².E 1, 10–109; H. SCHMIDT, Die Konstitution über die heilige Liturgie. Text, Vorgeschichte, Kommentar. Freiburg 1965; zur Geschichte von „Sacrosanctum Concilium“ im Überblick u. a.: A. BUGNINI, Die Liturgiereform 1948–1975. Zeugnis und Testament. Dt. Ausgabe hg. von J. Wagner unter Mitarb. von F. Raas. Freiburg 1988, 25–71; G. CAPRILE, Cronistoria della costituzione liturgica. In: La Costituzione sulla sacra Liturgia. Genesi storico-dottrinale. Testo latino e trad. ital. Esposizione e commento. Norme di applicazione. Riforma liturgica nel mondo. Torino 1967 (CMC 14) 53–198; M. PAIANO, „Sacrosanctum Concilium“. Der schwierige Weg zur Liturgiekonstitution des II. Vaticanums. In: HID 53 (1999) 82–94, 155–167; A. G. MARTIMORT, La Constitution sur la Liturgie de Vatican II. Esquisse Historique. In: BLE 85 (1984) 60–74; zur Geschichte des II. Vatikanischen Konzils allgemein u. a.: Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils (1959–1965). 2 Bde [bisher]. Hg. G. Alberigo. Dt. Ausg. hg. von K. Wittstadt. Mainz – Leuven 1997 [2000]; O. H. PESCH, Das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965). Vorgeschichte – Verlauf – Ergebnisse – Nachgeschichte. Würzburg⁴1996; G. CAPRILE, Die Chronik des Konzils und der nachkonziliaren Arbeit vom Oktober 1958 bis Dezember 1967. In: LThK².E 1, 624–664.

⁶ So konstatiert Lengeling: „Die Konstitution über die Liturgie wollte eine theologische Schau der Liturgie inaugurieren und zwar [...] mit weitreichenden Konsequenzen für Form, Struktur, Inhalt und Lebenskraft des Gottesdienstes“ (E. J. LENGELING, Die Reform der Liturgie und ihr theologischer Hintergrund. In: BiLi 39 [1966] 259–273, hier: 266). Jedoch war am Beginn der Arbeit der konziliaren Vorbereitungskommission für die Liturgie im November 1960 eine solche theologische Fundierung des Liturgieschemas zunächst nicht angezielt und deren Notwendigkeit umstritten. Erst im Laufe der Beratungen auf der ersten Plenarsitzung der Vorbereitungskommission wurde die Forderung nach einer liturgietheologischen Reflexion erhoben und eine nachträglich konstituierte Unterkommission mit dieser Aufgabe betraut. Vgl. BUGNINI, ebd. 37; JUNGSMANN, ebd. 18; SCHMIDT, ebd. 71. Nach Lengeling war es gerade die Arbeit dieser Unterkommission, die die Grundlage zum ersten Kapitel der Liturgiekonstitution schuf, „ohne welches SC keine ‚Konstitution‘, sondern ein bloßes Reformdekret geworden wäre“ (E. J. LENGELING, Liturgiereform 1948–1975. Zu einem aufschlußreichen Rechenschaftsbericht. In: ThRv 80 [1984] 265–284, hier: 270). Vgl. dazu auch DERS., Die Lehre der Liturgiekonstitution vom Gottesdienst. In: Pastorale Liturgie. Vorlesungen, Predigten und Berichte vom Liturgischen Kongreß Berlin 1965. Hg. W. Krawinkel. Leipzig 1965, 27–52, hier: 27.

1. Die liturgietheologische Grundlegung von „Sacrosanctum Concilium“

Im Textgefüge der Liturgiekonstitution nehmen die Artikel fünf bis acht eine Schlüsselposition ein. Sie bilden im ersten Kapitel, das „Allgemeine Grundsätze zur Erneuerung und Förderung der heiligen Liturgie“ behandelt, den Anfang des ersten Abschnitts, der „Das Wesen der heiligen Liturgie und ihre Bedeutung für das Leben der Kirche“ thematisiert und insgesamt die Artikel 5 bis 13 umfasst.⁷ Hier findet sich, wie Josef Andreas Jungmann kommentiert, die „solide theologische Unterbauung“⁸ der Konstitution, und es kommt nach Einschätzung von Klaus Wittstadt der „Kern einer neuen Sichtweise des Gottesdienstes“⁹ zur Sprache. Das Heilshandeln Gottes mit den Menschen bildet diesen Kern. Peter Hünermann macht unter anderem mit Blick auf SC 5 bis SC 7 darauf aufmerksam, dass sich da, wo das II. Vatikanum über die Sakramente handelt der Kontext der Aussagen gewandelt hat: So sind die „Sakramente von vornherein eingeordnet in jenes göttlich-menschliche Mitteilungsgeschehen, in dem die Kirche konstituiert wird und von dem sie bleibend getragen ist“¹⁰. Hier vollzieht das Konzil einen Paradigmenwechsel in der Liturgietheologie.¹¹ Im Vergleich zur Liturgie-Enzyklika „Mediator Dei“ Pius XII. (1947), die viele inhaltliche Berührungspunkte mit der Liturgiekonstitution aufweist¹², wird dieser Wechsel der Perspektive besonders als unterscheidend deutlich: Während die Enzyklika in der Bestimmung des Wesens der Liturgie der Kirche bei der Pflicht des Einzelnen bzw. der Gemeinschaft zur Gottesverehrung ansetzt (Nr. 13–15) und damit den „cultus debitus“ zum liturgietheologischen Paradigma macht, setzt „Sacrosanctum Concilium“ mit Artikel 5 soterisch beim

⁷ Bugnini urteilt, dass das erste Kapitel den „wichtigsten Teil der ganzen Konstitution“ darstellt: BUGNINI (s. Anm. 5) 37.

⁸ Jungmann (s. Anm. 5) 18. Auch Cyprian Vagaggini qualifiziert SC 5 bis SC 13 als das „allgemeine theoretische Fundament der ganzen Konstitution“ (C. VAGAGGINI, Die vom Konzil angenommenen Grundsätze für die Liturgiereform. In: *HID* 17 [1963] 8–15, hier: 9).

⁹ K. WITTSTADT, Am Vorabend des Zweiten Vatikanischen Konzils (1. Juli – 10. Oktober 1962). In: *Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils* (s. Anm. 5) 457–560, hier: 470.

¹⁰ P. HÜNERMANN, Reflexionen zum Sakramentenbegriff des II. Vatikanums. In: *Glaube im Prozeß. Christsein nach dem II. Vatikanum*. [FS K. Rahner]. Hg. E. Klinger – K. Wittstadt. Freiburg 1984, 309–324, hier: 310. Vgl. dazu auch ebd. 311–314.

¹¹ Vgl. W. HAHNE, Gottes Volksversammlung. Die Liturgie als Ort lebendiger Erfahrung. Freiburg 1999, 176–181.

¹² So findet sich z. B. die Charakterisierung der Liturgie als „Vollzug des Priesteramtes Jesu Christi“ (SC 7) bereits in „Mediator Dei“ Nr. 22: „[. . .] das Priestertum Jesu Christi lebt und wirkt jederzeit durch alle Jahrhunderte hindurch, da die heilige Liturgie nichts anderes ist als die Ausübung dieses Priesteramtes“ (PIUS XII., Rundschreiben Über die heilige Liturgie. [20. November 1947: „Mediator Dei“]. Lat. Text nach den „Acta Apostolicae Sedis“. Dt. Text nach der von der Vatikanischen Druckerei vorgelegten Übersetzung. Freiburg 1948, 25). Vgl. dazu auch: LENGELING (s. Anm. 5) 23; S. MARSILI – D. SARTORE, Art. Liturgia. In: *Liturgia*. Mailand 2001, 1037–1054, hier: 1040–1042; S. MARSILI, La Liturgia, momento storico della salvezza. Casale Monferrato [1979] ²1986 (Anànesis 1) 80–82. So wie hier nimmt „Sacrosanctum Concilium“ öfters direkt oder indirekt Bezug auf „Mediator Dei“. Vgl. C. BRAGA, La natura della liturgia nella Mediator Dei e nella Sacrosanctum Concilium. In: *Liturgia opus trinitatis. Epistemologia liturgica. Atti del VI Congresso Internazionale di Liturgia*. Rom, Pontificio Istituto Liturgico, 31 ottobre – 3 novembre 2001. Hg. E. Carr. Rom 2002 (StAns 133, ALit 24) 25–48; A. CATELLA, Dalla Costituzione Conciliare „Sacrosanctum Concilium“ all'Enciclica „Mediator Dei“. Un percorso interpretativo. In: La „Mediator Dei“ il Centro di Azione Liturgica. 50 Anni alla Luce del Movimento Liturgico. Rom 1998 (BEL.Pa 18) 11–43; B. NEUNHEUSER, „Mediator Dei et hominum“ 20 Novembre 1947–1997. In: *RivLi* 84 (1997) 767–778, besonders: 774–778.

Heilswillen Gottes an, um von da aus Liturgie zu begreifen.¹³ So entwickelt die Liturgiekonstitution eine „heilsgeschichtliche Schau der Liturgie“¹⁴ und betont in vielen Aussagen, dass die Geschichte Gottes mit den Menschen die Basis des Glaubens und folglich dessen liturgischer Feier darstellt¹⁵. Die Liturgie lässt die Feiernden, wie Schmidt in seinem Kommentar prägnant herausarbeitet, den „Gott mit uns“, den Emmanuel, erleben“, in ihr „erfahren wir in sinnenfälliger Weise, mit welcher Liebe sich Gott für die Welt interessiert“¹⁶.

Wie fundiert „Sacrosanctum Concilium“ nun die Liturgie in heilsgeschichtlicher Perspektive? Darauf ist jetzt in einem skizzenhaften Überblick einzugehen.

SC 5 thematisiert das Heilshandeln Gottes in der Geschichte, wobei als dessen Basis sein alle Menschen umfassender Heilswille benannt wird. Gottes Wirken im Leben des Volkes Israel wird nur sehr kurz angesprochen und als „Vorspiel“ der Zeit des Neuen Bundes verstanden.¹⁷ Ausführlicher wird das Christusmysterium zur Sprache gebracht: die Inkarnation und Geistsalbung des Sohnes Gottes und sein Heilswirken als Mittler zwischen Gott und den Menschen. Das Handeln Jesu Christi zum Heil der Menschen qualifiziert Artikel 5 in doppelter Weise als „Werk der Erlösung der Menschen und der vollendeten Verherrlichung Gottes“. Es kulminiert in dem zentralen Geschehen von Leiden, Tod, Auferstehung und Himmelfahrt Christi, das hier erstmals im Dokument in dem Begriff „Pascha-Mysterium“ zusammengefasst wird.¹⁸ Diese „Kurzformel“ der Selbstmitteilung Gottes in der Geschichte des Heils¹⁹ bringt die soterische Grundorientierung der Liturgiekonstitution ins-

¹³ Vgl. „Mediator Dei“ 13–22; SC 5–8; M. C. Matura, Liturgie, Werk des Heils. Die Konstitution über die Liturgie und die Mysterientheologie. In: *Österliches Heilsmysterium. Das Paschamysterium – Grundmotiv der Liturgie-Konstitution*. Hg. Th. Bogler. Maria Laach 1965 (LuM 36) 7–11, hier: 9f; A. Grillo, *Introduzione alla teologia liturgica. Approccio teorico alla liturgia e ai sacramenti cristiani*. Padova 1999 (Caro Salutis Cardo Sussidi 3) 222–228; Marsili – Sartore, ebd. 1042f; Braga, ebd. 37–48.

¹⁴ Lengeling (s. Anm. 5) 13. Vgl. dazu auch Jungmann (s. Anm. 5) 18.

¹⁵ Rinaldo Falsini stellt neben der ekklesialen besonders auch die soterische Konzeption von Liturgie mit Blick auf SC 5 bis SC 13 als charakteristisch für die Liturgiekonstitution heraus. Vgl. R. Falsini, *La liturgia come „culmen et fons“: genesi e sviluppo di un tema conciliare*. In: *Nel rinnovamento liturgico il passaggio dello spirito*. [FS R. Falsini]. Hg. E. Mazza – G. M. Compagnoni. Rom 2001 (BEL.S 111) 289–307, hier 302f; dazu auch S. Rosso, *Un popolo di sacerdoti. Saggio di liturgia fondamentale*. Rom 1999 (BSRel 155) 271f; R. Lachenschmidt, *Heilswerk Christi und Liturgie. Verständnis der Fortdauer des Heilswerkes Christi in der Liturgie aus der Überzeitlichkeit des Christusgeheimnisses*. In: *ThPh* 41 (1966) 211–227, hier 216–219; F. Trudu, *Liturgia e storia della salvezza in Sacrosanctum Concilium*. In: *Liturgia* 35 (2001) 114–125.

¹⁶ Schmidt (s. Anm. 5) 139.156. Schmidt kommentiert die gesamte Liturgiekonstitution in heilsgeschichtlicher Perspektive wesentlich vom Aspekt des „Gott mit uns“ her. Vgl. bes. ebd. 131–148.

¹⁷ SC 5 verweist stichwortartig mit Hebr 1,1 auf das frühere vielgestaltige Sprechen Gottes zu den Vätern durch die Propheten und spricht allgemein von den „göttlichen Machterweise[n] am Volk des Alten Bundes“.

¹⁸ Jungmann erkennt in dem Begriff „Pascha-Mysterium“ ein Leitmotiv der gesamten Liturgiekonstitution; auch Hermann Volk spricht von einem konstitutiven Element dieses Konzilsdokumentes. Vgl. Jungmann (s. Anm. 5) 18; H. Volk, *Theologische Grundlagen der Liturgie. Erwägungen nach der Constitutio De Sacra Liturgia*. Mainz ²1965, 81–88; dazu auch u. a.: B. Neunheuser, *Mysterium Paschale. Das österliche Mysterium in der Konzilskonstitution „Über die heilige Liturgie“*. In: *Österliches Heilsmysterium* (s. Anm. 13) 12–33; P. Massi, *Il mistero pasquale nella Costituzione del Vaticano II sulla liturgia*. Rom 1968; P. Sorci, *Art. Mistero pasquale*. In: *Liturgia* (s. Anm. 12) 1234–1260.

¹⁹ A. A. Häussling, „Pascha-Mysterium“. Kritisches zu einem Beitrag in der dritten Auflage des *Lexikon für Theologie und Kirche*. In: *ALW* 41 (1999) 157–165, hier: 164. Auch andere Autoren

gesamt deutlich zum Ausdruck. Am Schluss von SC 5 wird die zuvor entfaltete heilsgeschichtliche Bewegung des trinitarischen Gottes bereits ekklesial weitergeführt. In dieser Perspektive hat die Kirche ihren Ursprung im „Pascha-Mysterium“ Jesu Christi und ist sakramental charakterisiert.

SC 6 greift die ekklesiale Perspektive auf und führt sie weiter. Die Sendung Christi durch den Vater setzt sich dadurch fort, dass der auferstandene Herr seinerseits die mit dem Pneuma erfüllten Apostel aussendet. Sie erhalten den Auftrag, das „Evangelium aller Kreatur zu verkünden“ und das „von ihnen verkündete Heilswerk zu vollziehen durch Opfer und Sakrament“. Damit ist die Liturgie der Kirche angesprochen und „in den Zusammenhang der Heilsgeschichte eingereiht“²⁰. Der Artikel verweist direkt auf Taufe und Eucharistie, durch die die Menschen „in das Pascha-Mysterium Christi eingefügt“ werden. Im abschließenden Abschnitt von SC 6 wird die Kirche als zur Feier dieses Mysteriums versammelte Gemeinschaft qualifiziert, die in der durch den Heiligen Geist getragenen Liturgie Gottes Heilswendung erfährt und in Lob und Dank antwortet. So ist die Kirche als der „Raum, in dem das Christusmysterium weiterwirkt“²¹, und die Liturgie als die „Fortführung des Heilswerkes“²² charakterisiert.

SC 7 fokussiert in Kontinuität der Aussagen des vorangehenden Artikels weiter den ekklesialen Raum der aktuellen Gegenwart und Wirksamkeit des Christusmysteriums. Das in der liturgischen Feier fortgesetzte Heilswerk ist an erster Stelle das Handeln des erhöhten Christus selbst. Er kommt in Artikel 7 als der primäre Liturge in seiner dynamisch-wirksamen Gegenwart inmitten der liturgischen Versammlung in den Blick.²³ Das Ersthandeln Jesu Christi ist jedoch nicht als ein Alleinhandeln zu verstehen. So führt SC 7 aus, dass er sich in dem „großen Werk“ des Heils, das gleichermaßen – wie hier erneut in doppelter Perspektive ausgesagt wird – die Katabase der Heiligung und die Anabase der Verherrlichung einbeschließt, „immer wieder die Kirche zu gesellt“. Vor diesem Hintergrund resümiert der dritte Abschnitt des Artikels in der Art einer definitorischen Umschreibung, die Liturgie gelte zu Recht als „Vollzug des Priesteramtes Jesu Christi“, also als Fortsetzung seines Erlösungshandelns.²⁴ Näherhin wird dieser Vollzug als einer „durch sinnenfällige Zeichen“ Gestalt gewinnender benannt und in Entsprechung zum priesterlichen Wirken Christi wiederum in katabatisch-anabatistischer Doppelbewegung als die „Heiligung des Menschen“ und der „öffentliche Kult“ der Kirche qualifiziert. Im Schlussabschnitt richtet

verstehen „Pascha-Mysterium“ als Inbegriff des gesamten Heilshandelns Gottes. Vgl. u. a.: C. VAGAGGINI, *Riflessioni sul senso teologico del mistero pasquale*. In: RPLi 2 (1964) 102–112, hier: 103f; NEUNHEUSER, ebd. 20.23f; MARSILI (s. Anm. 12) 33–156, hier: 97f.100; LENGELING, *Reform* (s. Anm. 6) 268.

²⁰ JUNGMAHN (s. Anm. 5) 20.

²¹ Ebd.

²² LENGELING (s. Anm. 5) 16. Vgl. dazu auch ebd. 17f; LACHENSCHMIDT (s. Anm. 15) 217f.

²³ Lengeling stellt besonders pointiert die wirksame Gegenwart Jesu Christi in den Vordergrund seiner Kommentierung. Darauf ist weiter unten noch näher einzugehen. Vgl. E. J. LENGELING, *Zur Aktualpräsenz Christi in der Liturgie*. In: *Mens concordet voci*. [FS A. G. Martimort]. Paris 1983, 518–531; DERS. (s. Anm. 5) 19–28.

²⁴ Jungmann und Lengeling betonen, dass es sich hierbei nicht um eine Liturgiedefinition im eigentlichen Sinne handelt, die die Liturgiekonstitution nicht geben, sondern der wissenschaftlichen Theologie überlassen will. Jedoch handle es sich um eine sehr bedeutsame Aussage im Kontext der theologischen Grundierung von „Sacrosanctum Concilium“. Vgl. JUNGMAHN (s. Anm. 5) 22; LENGELING (s. Anm. 5) 23.

SC 7 das Augenmerk noch einmal auf die jede liturgische Feier in ihrem Wesen prägende Kooperation: Liturgie ist „Werk Christi, des Priesters, und seines Leibes, der die Kirche ist“, und deshalb „in vorzüglichem Sinn heilige Handlung“, der im Tun der Kirche der erste Rang zugesprochen wird.

SC 8 weitet den soterischen Horizont der Liturgiekonstitution auf die Vollendung hin. Es wird die „heilsgeschichtliche Linie der vorausgegangenen Artikel bis an ihren eschatologischen Zielpunkt fortgesetzt“²⁵. Liturgie ist sinnenfällig-irdische Feier des erlösenden Handelns Christi bis er wiederkommt. Damit bedeutet sie zugleich „beginnende Teilnahme an der ewigen Liturgie der Gottesstadt“²⁶. SC 8 stellt die Communio mit dem erhöhten Christus und der durch Gottes Heilswillen vollendeten Gemeinschaft der Heiligen als Ziel liturgischen Feierns vor Augen, und erkennt darin jetzt schon verheißungsvolle Spuren der zukünftigen Vollendung.

Der skizzierte Überblick hat einen ersten Eindruck von dem soterischen Fundament der Liturgiekonstitution vermittelt, das in den Artikeln 5 bis 8 gelegt wird. So bilden sie eine liturgietheologische Sinneinheit in einem heilsgeschichtlichen Spannungsbogen²⁷: SC 5 setzt ein mit dem Heilshandeln Gottes an seinem Volk Israel, das im Leben des geisterfüllten Jesus Christus in eine neue Phase eintritt und in dessen Pascha-Mysterium zum Höhepunkt kommt und worin die Kirche ihren Ursprung hat; SC 6 sieht durch die von Christus ausgesandten Apostel dessen Sendung auf sie übertragen zur Fortführung des göttlichen Heilshandelns im Pascha-Mysterium durch seine Feier in der Communio der Glaubenden, die durch den feiernden Vollzug in dieses Mysterium hineingenommen werden; SC 7 thematisiert wie der Artikel zuvor die Zeit der Kirche, indem er weiter konkretisierend die Liturgie in den Blick nimmt, in deren Feier der erhöhte Christus als primär Handelnder gegenwärtig ist, dadurch das sekundäre liturgische Handeln der Kirche ermöglicht und in Kooperation mit ihr das Heilswerk zur Heiligung der Menschen und zur Verherrlichung Gottes fortführt; SC 8 beschließt den heilsgeschichtlichen Bogen mit dem eschatologischen Ausblick, der die Liturgie der Kirche in der Spannung des Schon-Und-Noch-Nicht mit der Vollendung der Geschichte Gottes mit den Menschen in der ewigen Gottesgemeinschaft in Beziehung setzt.

2. SC 7: Liturgie als „Vollzug des Priesteramtes Jesu Christi“

Im Gesamt der in den vorangehenden Ausführungen skizzierten liturgietheologischen – näherhin soteriologischen – Grundlagen der Liturgiekonstitution in SC 5 bis SC 7 nimmt Artikel 7 eine herausgehobene Position ein. Nach Schmidt ist es die dort zum Ausdruck gebrachte zentrale Stellung der Person Jesu Christi als „Mittelpunkt der Liturgie“, die diesen Artikel zu einem der „Schlüssel zum Verständnis der Konstitution“ macht, „wenn man ihn nicht den wichtigsten Artikel überhaupt nennen will“²⁸. Von daher stellt SC 7 eine bedeutende Quelle in den hier vorgelegten Überlegungen zu einem personalen Liturgieverständnis dar.

²⁵ JUNGMAHN (s. Anm. 5) 23.

²⁶ Ebd.

²⁷ Vgl. TRUDU (s. Anm. 15) 118f.123.

²⁸ SCHMIDT (s. Anm. 5) 154.

a) *Textgenetische Anmerkungen zu SC 7*

Ein Blick auf die Genese des Textes von Artikel 7 zeigt, dass er zu den Artikeln des ersten Kapitels von „Sacrosanctum Concilium“ gehört, die sowohl in der Vorbereitungsphase der Kommission für die Liturgie als auch auf dem Konzil selbst sehr intensiv diskutiert und bearbeitet wurden. Auf die Details dieser Textgenese kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.²⁹ In der hier zu bearbeitenden Fragestellung ist es aber interessant festzustellen, dass insbesondere der erste Abschnitt von Artikel 7 in den verschiedenen Redaktionsphasen des Textes immer wieder im Fokus der Diskussion stand.

SC 7,1 thematisiert die Weisen der Gegenwart Christi in der Liturgie. Im Entwurf des Liturgie-Schemas wurde in dieser Textpassage – ausgehend von dem fundamentalen Anwesen (adesse) Jesu Christi in der liturgischen Versammlung nach Mt 18,20 („Wo zwei oder drei ...“) – seine Gegenwart im verkündeten und erklärten Schriftwort, im Lob Gottes, in den Sakramenten und im Opfer der Messe benannt.³⁰ In diesem Textbefund sehen Eisenbach und Lengeling die Intention der Autoren des Schemas, insbesondere die Wirksamkeit der Christusgegenwart in der Liturgie zu akzentuieren.³¹ Der in Beziehung zur liturgischen Versammlung agierende Christus wird ins Zentrum gerückt und damit ein dynamisch-personaler Modus seiner Gegenwart.³² Von daher erklärt sich offensichtlich auch, dass im Liturgie-Schema bei den Gegenwartsweisen die substantielle Gegenwart Christi in den eucharistischen Gaben nicht eigens erwähnt wird. Nach Lengeling konnte eben deshalb „darauf verzichtet“ werden, „weil vom Wirken Christi (loquitur, persolvit, opus pergit, se offert) und nur zu Beginn des Artikels von seiner Anwesenheit (adest, nicht: praesens est)

²⁹ Vgl. die detaillierte Studie von F. EISENBACH, Die Gegenwart Jesu Christi im Gottesdienst. Systematische Studien zur Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils. Mainz 1982, bes. 152–191; dazu auch: LENGELING (s. Anm. 23); DERS. (s. Anm. 5) 19–28; M. LAMBERIGTS, Die Liturgiedebatte. In: Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils 2 (s. Anm. 5) 129–199, hier: 191f; E. J. KILMARTIN, Christian Liturgy. 1. Theology. Kansas City 1988, 307–312.314f; M. G. WITCZAK, The Mainfold Presence of Christ in the Liturgy. In: TS 59 (1998) 680–702, hier: 680–684; sowie die von Carlo Braga vorgelegten detailreichen Ausführungen zur Redaktionsgeschichte: C. BRAGA, La genesi primo capitolo della „Sacrosanctum Concilium“. In: EL 113 (1999) 405–448; DERS., La prima redazione del primo capitolo della „Sacrosanctum Concilium“. In: EL 114 (2000) 3–21; DERS., La seconda redazione del primo capitolo della Costituzione „Sacrosanctum Concilium“. In: EL 114 (2000) 97–133; DERS., La terza redazione del primo capitolo della „Sacrosanctum Concilium“. In: EL 115 (2001) 35–67; DERS., Il primo capitolo della „Sacrosanctum Concilium“ nel dibattito conciliare. In: EL 115 (2001) 129–180.

³⁰ Vgl. EISENBACH, ebd. 161f.164f; LENGELING (s. Anm. 5) 19; DERS. (s. Anm. 23) 520.525f; BRAGA, terza redazione, ebd. 37.49f.55; DERS., Capitolo, ebd. 134; KILMARTIN, ebd. 308f.314.

³¹ Vgl. EISENBACH (s. Anm. 29) 166; LENGELING (s. Anm. 23) 519; DERS. (s. Anm. 5) 19.

³² In vielen Kommentaren zu SC 7,1 wird diese dynamisch-agierende, personale Gegenwart Jesu Christi in der Liturgie ausdrücklich betont. Vgl. dazu u. a.: B. BÜRGI, Le Christ dans la liturgie, d'après l'article 7 de la Constitution Sacrosanctum Concilium de Vatican II. In: QL 64 (1983) 195–212, hier: 203–205; C. TRAETS, La Liturgie rencontre de Dieu dans le Christ. In: QL 67 (1986) 214–234, hier: 215–219.227; LENGELING (s. Anm. 5) 19.23; DERS. (s. Anm. 23) 519; Rosso (s. Anm. 15) 315.321f.326; J. D. CRICHTON, The Church's Worship. Considerations on the Liturgical Constitution of the Second Vatican Council. London 1964, 35.42f.47–49; C. VAGGINI generali per la riforma e l'incremento della sacra liturgia. In: Costituzione Conciliare sulla Sacra Liurgia. Introduzione, testo latino-italiano, commento. Hg. F. Antonelli – R. Falsini. Mailand 1964 (SLP 7) 149–160, hier: 153f.

die Rede war“³³. Der den Konzilsvätern in dieser Fassung vorgelegte Text des ersten Abschnitts von Artikel 7 führte zu ausgiebigen Diskussionen. Zahlreiche Modi forderten eine theologische Präzisierung der Aussagen über die Christusgegenwart in der Liturgie, wobei es insbesondere um die somatische Realpräsenz Christi unter den eucharistischen Gestalten und deren primäre Position ging.³⁴ Mit Blick auf diese und hinsichtlich der Reihung der Gegenwartsweisen wurde der Text von SC 7,1 redigiert. Dabei ergab die Konzilsdebatte wieder eine stärkere Annäherung an die Aussagen von „Mediator Dei“, die als Basis-Text den Hintergrund von Artikel 7 bilden.³⁵ Indes handelt es sich, wie Eisenbach herausstellt, insgesamt um eine – besonders die in der Enzyklika gegebene Zuspitzung auf die eucharistische Realpräsenz betreffende – „korrigierende Weiterführung der Lehre von „Mediator Dei““³⁶, die vor allem in Artikel 7 zum Tragen kommt. So wird die Person Jesu Christi als in der Liturgie Handelnder in den Vordergrund gestellt: Christus ist „in allen liturgischen Vollzügen selbst das gegenwärtige und aktuell wirkende Subjekt des Heilswerks [. . .]. Er selbst vollzieht das Erlösungswerk und gesellt sich dabei die Kirche zu“³⁷.

b) Die zentrale liturgietheologische Aussage in SC 7

Der kurze textgenetische Blick insbesondere auf den ersten Abschnitt des Artikels 7 der Liturgiekonstitution lässt die grundlegend personale Intention von SC 7 vor Augen treten. Diese findet ihre zusammenfassende Formulierung in dem, was als definitorische Umschreibung von Liturgie im Verständnis von „Sacrosanctum Concilium“ anzusehen ist: „Mit Recht gilt also die Liturgie als Vollzug des Priesteramtes Jesu Christi; durch sinnenfällige Zeichen wird in ihr die Heiligung des Menschen bezeichnet und in je eigener Weise bewirkt und vom mystischen Leib Jesu Christi, d. h. dem Haupt und den Gliedern, der gesamte öffentliche Kult vollzogen“ (SC 7,3).³⁸ Die einzelnen Elemente dieser Umschrei-

³³ LENGELING (s. Anm. 5) 19. Vgl. dazu auch: DERS. (s. Anm. 23) 519f; BÜRKI, ebd. 203f; KILMARTIN (s. Anm. 29) 310. Auch Eisenbach konstatiert, dass zwar „keine Information darüber zugänglich ist, ob diese Tatsache [die Nichterwähnung der Christusgegenwart unter den eucharistischen Gestalten] in der Kommission diskutiert und wie sie begründet worden ist“. Aber es ging seiner Einschätzung nach „hier wohl vor allem um die Betonung des Aspektes der Wirksamkeit bei der Darstellung der Gegenwart des Herrn“, unter dem jedoch, die „eucharistische Realpräsenz schwer zu fassen“ ist. Eisenbach erkennt in SC 7,1 einen „neuen Ansatz zur Darstellung der Gegenwartsweisen, der deutlich den Einfluß der Liturgischen Bewegung und der Mysterienlehre erkennen läßt“ (Eisenbach [s. Anm. 29] 166).

³⁴ Vgl. LENGELING (s. Anm. 5) 19f; DERS. (s. Anm. 23) 520; EISENBACH (s. Anm. 29) 186–188; BÜRKI (s. Anm. 32) 209f; WITCZAK (s. Anm. 29) 683f; LAMBERIGTS (s. Anm. 29) 191f; JUNGSMANN (s. Anm. 5) 21.

³⁵ Vgl. die Aussagen von „Mediator Dei“ und von SC 7 in Gegenüberstellung: EISENBACH (s. Anm. 29) 176–182.785; TRAETS (s. Anm. 32) 217f.233; LENGELING (s. Anm. 23) 519–521.525f; KILMARTIN (s. Anm. 29) 310–312.314f; WITCZAK (s. Anm. 29) 683f.

³⁶ EISENBACH (s. Anm. 29) 218. Vgl. dazu auch: ebd. 176–182; LENGELING (s. Anm. 23) 519f; DERS. (s. Anm. 5) 19f; KILMARTIN (s. Anm. 29) 312; TRAETS (s. Anm. 32) 217f.

³⁷ EISENBACH (s. Anm. 29) 217. So hält Schmidt fest, dass in SC 7 „Christi wirkliche Gegenwart im liturgischen Geschehen [. . .] mit Nachdruck betont“ wird (SCHMIDT [s. Anm. 5] 118). Auch Bürki und Traets betonen die Bedeutung der personalen Christusgegenwart: Vgl. BÜRKI (s. Anm. 32) 197f.203–205; TRAETS (s. Anm. 32) 215f.230.

³⁸ Die Mehrzahl der Kommentatoren geht davon aus, dass es sich hierbei nicht um eine Liturgiedefinition im klassischen Sinne theologischer Lehrbücher handelt, deren Ausarbeitung das Konzil wohl der weiteren Reflexion der wissenschaftlichen Theologie überlassen wollte. Indes wird eine

bung sind Ausdruck der personalen Perspektive, die „Sacrosanctum Concilium“ beim Blick auf die Liturgie der Kirche einnimmt. Darauf gilt es jetzt das Interesse zu lenken.

(1) *Jesus Christus*

Wenn es um Liturgie geht, dann ist an erster Stelle eine Person gemeint: Jesus Christus. In SC 7 wird die Liturgie „in ihrer Beziehung [. . .] zu Christus selbst dargestellt“³⁹. So hält Herbert Goltzen zu Recht fest, dass hier explizit die personale Begegnung mit Christus, dem Herrn angesprochen ist, der auf die Menschen zukommt.⁴⁰ Dabei kommt er sozusagen nicht „mit leeren Händen“. Mit der Person Jesu Christi ist sein Heilshandeln um der Menschen willen verbunden; dieses Heilshandeln ist er als Person, als gottmenschlicher Herr und Bruder.⁴¹ In diesem Sinne spricht SC 7 vom „Priesteramt Jesu Christi“. „Priesteramt“ meint sein Gottes rettenden und befreienden Heilswillen repräsentierendes Handeln an den Menschen zeit seines Lebens, das in seinem Tod und seiner Auferstehung unüberbietbare und unverbrüchliche Gestalt gewinnt. So knüpft der Artikel an die soterische Linie der beiden vorangehenden Artikel 5 und 6 an, die vom göttlichen Heilswerk handeln.⁴² Das „Priesteramt Jesu Christi“ meint Christus selbst in seinem Heilshandeln für die Menschen.⁴³ Damit benennt SC 7 ihn als das personale Fundament sowie die personale Mitte der Liturgie und qualifiziert diese zugleich wesentlich als soterisches Geschehen. Denn es geht um den „Vollzug des Priesteramtes Jesu Christi“ im Hier und Jetzt der liturgischen Feier, so dass sie Fortsetzung seines Heilshandelns und damit der Heilsgeschichte des trinitarischen Gottes ist.⁴⁴

bedeutsame Umschreibung von Liturgie im Verständnis der Liturgiekonstitution geboten, die eine liturgietheologische Zusammenfassung der grundlegenden Artikel 5–7 darstellt. Vgl. LENGELING (s. Anm. 5) 78*.23; JUNGMAHN (s. Anm. 5) 22; VAGAGGINI (s. Anm. 32) 154; CRICHTON (s. Anm. 32) 47f; BÜRKE (s. Anm. 32) 197f.205.

³⁹ JUNGMAHN (s. Anm. 5) 20. Anderorts konstatiert Jungmann, dass die „Nähe Christi“ in Artikel 7 „eigens hervorgehoben“ wird, und zwar „in einer ungewohnt starken Betonung“ (J. A. JUNGMAHN, Die theologischen Grundlagen der Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die Liturgie. In: MS[D] 84 [1964] 183–192, hier: 187). Vgl. dazu auch: C. VAGAGGINI, Lo spirito della Costituzione sulla Liturgia. In: RivLi 51 (1964) 5–49, hier: 15f; A. CUVA, Principi generali per la riforma e l'incremento della sacra liturgia. In: Costituzione (s. Anm. 5) 301–487, hier: 316.319f; CRICHTON (s. Anm. 32) 41–49.

⁴⁰ Vgl. H. GOLTZEN, Constitutio de Sacra Liturgia. In: JLH 10 (1965) 95–115, hier: 99.113; dazu auch: JUNGMAHN, Grundlagen, ebd. 188; TRAETS (s. Anm. 32) 216.

⁴¹ Walter Kasper betont die untrennbare Einheit von Person und Heilswerk in Jesus Christus: „Person und Werk Jesu Christi lassen sich nicht trennen. Jesus Christus gibt sich ganz hin für seine Sendung, er ist ganz eins mit ihr. Er ist [. . .] Gottes sich selbst mitteilende Liebe in Person. [So ist] die Person Jesu selbst das Heil“ (W. KASPER, Jesus der Christus. Mainz ¹²1998, 301). Vgl. dazu auch ebd. 270–300. Kasper grenzt sich hier von der scholastischen Unterscheidung von Person und Erlösungswerk, Christologie und Soteriologie ab. Die isolierte Betrachtung von Werk und Wirkung Jesu Christi führt zur Verdinglichung des Heils zu einzelnen Heilsgütern (vgl. ebd. 302). Auch Schillebeeckx erhebt diese Entwicklung zur Versachlichung in der Gnaden- und Sakramentenlehre: Vgl. E. H. SCHILLEBEECKX, Christus – Sakrament der Gottbegegnung. Mainz ²1965, 13. Das erscheint auch für die liturgietheologische Reflexion mit Blick auf Tendenzen der Verdinglichung in der Liturgie bedenkenswert.

⁴² In SC 5 ist vom „Werk der Erlösung der Menschen“ die Rede, und SC 6 spricht mit Blick auf Tod und Auferstehung Jesu Christi vom „Heilswerk“: Vgl. EISENBACH (s. Anm. 29) 227f.

⁴³ Vgl. HAHNE (s. Anm. 11) 176–181.

⁴⁴ So kommentiert Crichton, „Christ acts as priest now through the sacramental liturgy which he himself instituted for the continuation of the ‚work of our redemption‘ in time and space“

Von dieser personal-soterischen Basis her ergibt sich konsequent, dass Christus wie in der Heilsgeschichte so auch in ihrer liturgischen Repräsentation der Ersthandelnde ist. Von ihm als dem „ersten Liturgen“⁴⁵ geht die Initiative zur liturgischen Versammlung aus. Christus ist somit in jeder Liturgiefeier das „gegenwärtige und aktuell wirkende Subjekt des Heilswerks“⁴⁶. Dies kommt in SC 7 in den bereits angesprochenen dynamisch-personal qualifizierten Weisen der liturgischen Christusgegenwart zum Ausdruck, die Jesus Christus als den primär Handelnden ausweisen: Er „bringt das Opfer jetzt dar“, er „selber tauft“, „er selbst spricht“ in der Schriftverkündigung.⁴⁷ Deshalb konstatiert Alois Stenzel mit Recht: „Liturgie kann und darf anders nicht verstanden werden denn von der durchdringenden Gegenwärtigkeit des Priesters und Kultherrn Christus her.“⁴⁸

(2) Die Kirche

Dass Jesus Christus das primäre Subjekt der Liturgie ist, bedeutet nicht sein alleiniges Handeln. Wenn SC 7 vom „Vollzug des Priesteramtes Jesu Christi“ spricht, impliziert das ein sekundäres Subjekt, nämlich die Kirche. So wird im zweiten Abschnitt von Artikel 7 ausgesagt, dass sich Christus in dem „großen Werk“, d. h. dem Erlösungswerk, „immer wieder die Kirche zu gesellt“; und deshalb kann im vierten „jede liturgische Feier als Werk Christi, des Priesters, und seines Leibes, der die Kirche ist“ verstanden werden. Soterisch und folglich auch liturgisch gehören Jesus Christus und die Kirche zusammen. SC 7 greift damit die soteriologische und die ekklesiologische Linie der beiden vorangehenden Artikel auf: Die Kirche hat ihren Ursprung im Pascha-Mysterium (vgl. SC 5); Christus gab der Kirche Anteil an seiner Sendung und befähigte sie dadurch dazu, diese in der Verkündigung des Evangeliums sowie in der Feier der Liturgie weiter zu führen (vgl. SC 6). Heilsgeschichtlich besteht somit eine enge Beziehung zwischen Jesus Christus und der Kirche.

Diese Beziehung bedeutet auf der einen Seite, dass die Kirche wirklich „in das Tun Christi hineingenommen“⁴⁹ wird, und sie daher „mit ihm, in ihm und durch ihn priesterlich, d.h. liturgisch handelt“⁵⁰. Somit ist die Liturgie, wie Lengeling mehrfach herausstellt, wirklich

(CRICHTON [s. Anm. 32] 47). Vgl. dazu auch: GOLTZEN (s. Anm. 40) 99.113; BÜRKI (s. Anm. 32) 198.206f; LACHENSCHMIDT (s. Anm. 15) 216f.226; HAHNE (s. Anm. 11) 174–181.

⁴⁵ JUNGSMANN (s. Anm. 5) 21. Auch andere Kommentatoren stellen heraus, dass die Liturgie primär Tat Christi ist. Vgl. z. B.: CUVA (s. Anm. 39) 319; CRICHTON (s. Anm. 32) 47f; R. KACZYNSKI, *Verso la riforma liturgica*. In: *Storia del concilio Vaticano II*. Vol. 3. [Ed. Ital. a cura di A. Mello-ni.] Hg. G. Alberigo. Bologna – Leuven 1998, 209–276, hier: 245.

⁴⁶ EISENBACH (s. Anm. 29) 217.

⁴⁷ Von SC 7 her betont Antony George Kollamparampil die tätige Gegenwart Jesu Christi in der Liturgie, was bedeutet, dass er zugleich deren Inhalt und ihr erster Zelebrant ist. Vgl. A. G. KOLLAMPARAMPIL, *From Symbol to Truth. A Syriac Understanding of the Paschal Mystery*. Rom 2000 (BELS 110) 40. Das akzentuieren auch weitere Kommentare, vgl. z. B.: LENGELING (s. Anm. 23) 519; CRICHTON (s. Anm. 32) 42f.47–49; TRAETS (s. Anm. 32) 215–219; ROSSO (s. Anm. 15) 315.321f.326; HAHNE (s. Anm. 11) 178–180.

⁴⁸ A. STENZEL, *Bemerkungen zur Theologie der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils*. In: *Schol.* 40 (1965) 180–188, hier: 184.

⁴⁹ JUNGSMANN (s. Anm. 5) 22.

⁵⁰ LENGELING (s. Anm. 5) 21. Mit Blick auf die Beziehung zwischen Christus und der Kirche in der Liturgie spricht Cuva von „intima unione“ (CUVA [s. Anm. 39] 319). In den Kommentaren zu SC 7 wird immer wieder auf diese grundlegende Beziehung zwischen Christus und der Kirche hingewiesen, vgl. z. B.: VAGAGGINI (s. Anm. 8) 9f; DERS. (s. Anm. 32) 153f; JUNGSMANN (s. Anm. 5) 20–23; I. OÑATIBIA, *La eclesiología en la „Sacrosanctum Concilium“*. In: *Not.* 19 (1983) 648–660, hier: 653f; LACHENSCHMIDT (s. Anm. 15) 226.

„korrespondierende[s] Tun Gottes und des Menschen“⁵¹. Es geht der Liturgiekonstitution, so konstatiert Antonio Donghi, um einen Begriff von Liturgie, der die lebendige Verbindung der Gläubigen mit dem erhöhten Christus in der *Communio* der Kirche ausdrücklich macht.⁵² Auf der anderen Seite verweist indes gerade die soterische Qualifizierung der Beziehung zwischen Christus und der Kirche, dass ihm der Primat zu kommt. In der Liturgie handelt die Kirche nicht aus eigener Vollmacht, sondern immer als von Christus bevollmächtigte Versammlung, als sekundäres Subjekt. Sein priesterliches Handeln, seine Liturgie ist konstitutiv für das priesterliche Handeln der Kirche, für ihre Liturgie.⁵³ Von daher ist sie als „Vollzug des Priesteramtes Jesu Christi“ wesentlich Nachvollzug des vorausliegenden Heilshandelns ihres Hauptes, also „Teilnahme am Priestertum Christi“⁵⁴. Liturgie ist bleibend verwiesen auf ihre heilsgeschichtliche Ursprungssituation, also „immer zurückgebunden an ihren Ursprung in der Jesus-Geschichte“⁵⁵. Hier tritt erneut hervor, dass Christus das primäre Subjekt jeder liturgischen Feier ist. Die Liturgie ist demnach als „Werk Christi“ und „Werk der Kirche“ eine Spannungseinheit, die das Gegenüber des primären Liturgen zur Kirche und ihr von ihm abgeleitetes sekundäres Handeln umfasst, sowie zugleich das miteinander Handeln beider Subjekte.⁵⁶ Dabei geht es nicht, wie Traets zu Recht betont, um ein Verhältnis der Konkurrenz zwischen Christus und der Kirche, sondern bei Wahrung der Spannung um sein Wirken durch die sowie mit der liturgischen Versammlung.⁵⁷

(3) Heiligung und Gottesverehrung

Das „Priesteramt Jesu Christi“ meint, wie bereits dargelegt, das Heilshandeln des Christus Gottes, sein Heilswerk. Dieses wird in SC 7 im Anschluss an SC 5 und SC 6 durch eine doppelte Bewegung gekennzeichnet: von Gott zu den Menschen als Heiligung sowie von den Menschen zu Gott als Gottesverehrung. So sagt SC 7,2 aus, dass Christus die Kirche in sein Heilswerk hineinnimmt, in dem „Gott vollkommen verherrlicht“ und die „Menschheit geheiligt“ werden; und in SC 7,3 wird angeführt, dass in der Liturgie die „Heiligung des Menschen bezeichnet und in je eigener Weise bewirkt und vom mystischen Leib Jesu Chri-

⁵¹ LENGELING (s. Anm. 5) 78*.

⁵² A. DONGHI, *Costituzione conciliare sulla sacra liturgia Sacrosanctum Concilium*. Introduzione e commento. Casale Monferrato 1986 (Collana Concilio Vaticano II, 1) 41. In diesem Sinne äußert sich auch KOLLAMPARAMPIL (s. Anm. 47) 39.

⁵³ Crichton resümiert kurz: „The liturgy is the action of Christ in his Church“ (CRICHTON [s. Anm. 32] 48). Vgl. dazu auch: GOLTZEN (s. Anm. 40) 113; KACZYNSKI (s. Anm. 45) 245; TRAETS (s. Anm. 32) 218f.

⁵⁴ LACHENSCHMIDT (s. Anm. 15) 226.

⁵⁵ HAHNE (s. Anm. 11) 180. Vgl. dazu auch DERS., *De arte celebrandi, oder: Von der Kunst, Gottesdienst zu feiern*. Entwurf einer Fundamentalliturgik. Freiburg 1990, 219–221.

⁵⁶ Vgl. J. RABAU, *Principes généraux de la réforme liturgique approuvés par le Concile Vatican II*. In: CMeCh 52 (1963) 240–261, hier: 249; JUNGSMANN, *Grundlagen* (s. Anm. 39) 187f; VAGAGGINI (s. Anm. 39) 15; KILMARTIN (s. Anm. 29) 350f. Lachenschmidt formuliert dialektisch: In der Liturgie sind „Werk Christi und Tun der Kirche [...] nicht voneinander zu trennen“; das „Tun Christi und das Tun der Kirche sind aber auch nicht identisch“. Er verweist auf die beiden „Grundmysterien unseres Glaubens“, nämlich das „Mysterium Christi“ und das „Mysterium der Kirche“, deren Verhältnis zueinander zu beachten ist: „auf das Ineinandersein und doch gleichzeitige Abgehobensein von Christusereignis und Geheimnis der Kirche“ (LACHENSCHMIDT [s. Anm. 15] 226). Vgl. dazu auch ebd. 227.

⁵⁷ Vgl. TRAETS (s. Anm. 32) 218.

sti [. . .] der gesamte öffentliche Kult vollzogen“ wird. Von der Heilsgeschichte her steht die Liturgie demzufolge in der Dynamik der Katabase göttlicher Heilszuwendung und der Anabase menschlicher Annahme und Antwort, die sich in der liturgischen Feier vollziehen, was in der Liturgiekonstitution in einer ganze Reihe von Artikeln konstatiert wird.⁵⁸ Dabei wird deutlich, dass Gott – der Logik der Heilsgeschichte folgend – die Priorität in dieser liturgischen Dynamik zu kommt: „Gott handelt durch Christus im Heiligen Geist immer zuerst an uns.“⁵⁹ Letztere Aussage von Lengeling ist bezeichnend für seine Auseinandersetzung mit „Sacrosanctum Concilium“. Immer wieder betont er mit Blick auf SC 7 und die Konstitution insgesamt die Bedeutung der katabatisch-anabatischen Doppelbewegung mit der Priorität des trinitarischen Gottes als einer liturgietheologischen Grundlinie des II. Vatikanums, die eine einseitig kultische, das Handeln des Menschen in den Vordergrund rückende Auffassung von Liturgie korrigiert.⁶⁰ Die von SC 7 benannte zweifache Dynamik liturgischer Vollzüge im „Miteinander und Ineinander von Heilszuwendung Gottes und seiner Verehrung“⁶¹ unterstreicht deren personale Qualifizierung als eines Geschehens der Begegnung von Gott und Mensch bzw. des Dialogs zwischen Gott und den Menschen im Medium der Liturgie. In diesem Sinne fasst Lengeling prägnant zusammen: „Liturgie ist vielmehr das Heilswirken Gottes an uns in heiligen Zeichen und unsere Antwort darauf, wiederum in heiligen Zeichen; heiliger Austausch zwischen Gott und Mensch durch Christus im Heiligen Geist“⁶².

(4) *Sinnenfällige Zeichen*

Letzteres Zitat gibt mit dem Begriff „Zeichen“ ein weiteres Element der in Artikel 7 formulierten Umschreibung von Liturgie. In ihrer Feier werden „durch sinnenfällige Zeichen“ die „Heiligung des Menschen“ und der „gesamte öffentliche Kult“ des „mystischen Leib[es] Jesu Christi“ vollzogen. Diese Zeichen sind in „je eigener Weise“ wirksam und stehen folglich als äußere, sinnenfällige Phänomene mit dem inneren Geschehen des liturgischen Vollzuges in Beziehung. Deshalb ist nach SC 7 die Liturgie der Kirche „nicht zu verstehen nur als die Gesamtheit der äußeren Formen“, sondern „schließt vielmehr das dahinterstehende und sie belebende priesterliche Tun Christi ein und ist dessen sichtbares Zeichen“⁶³. Die Zeichenhaftigkeit liturgischer Vollzüge hat ihren Grund nicht allein in der

⁵⁸ Vgl. CUVA (s. Anm. 39) 319.322; VAGAGGINI (s. Anm. 39) 16; RABAU (s. Anm. 56) 249; KILMARTIN (s. Anm. 29) 311f.

⁵⁹ LENGELING (s. Anm. 5) 27.

⁶⁰ Vgl. E. J. LENGELING, *Liturgie – Dialog zwischen Gott und Mensch*. Hg. K. Richter. Freiburg [1981] 1988, 26–33; DERS., *Liturgie, Dialog zwischen Gott und Mensch*. In: *Umkehr und Erneuerung. Kirche nach dem Konzil*. Hg. Th. Filthaut. Mainz 1966, 92–135, hier: 105.108f.115f; DERS. (s. Anm. 5) 77*–81*.23–28; DERS. (s. Anm. 3) 282f; DERS., *Lehre* (s. Anm. 6) 37–40.49–51.

⁶¹ E. J. LENGELING, *Wort, Bild und Symbol als Elemente der Liturgie*. In: DERS., *Dialog*, ebd. 91–108, hier: 91.

⁶² LENGELING, *Dialog* (s. Anm. 60) 19. Vgl. dazu auch: ebd. 26–33; DERS., *Gott* (s. Anm. 60) 105–118. Auch andere Autoren betonen diesen personalen Aspekt der Begegnung und des Dialogs, vgl. CUVA (s. Anm. 39) 322; CRICHTON (s. Anm. 32) 42.47; KILMARTIN (s. Anm. 29) 350f; KACZYNSKI (s. Anm. 45) 246f; R. MALCHEREK, *Gottes Handeln und menschliche Antwort. Der dialogische Charakter der Liturgie als Prinzip ihrer Gestaltung*. In: *Gd 33* (1999) 81–83; DERS., *Gemeinschaft von Gott und den Menschen. Überlegungen zur Liturgie als gottmenschlicher Dialog nach der Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils*. In: *EO 18* (2001) 237–268.

⁶³ JUNGMAHN (s. Anm. 5) 22. Vgl. dazu auch: LENGELING (s. Anm. 5) *84f.21; DERS. (s. Anm. 3) 285; DERS., *Wort* (s. Anm. 61) 91–93. Bereits in „*Mediator Dei*“ wird die Auffassung zurückge-

leiblichen und sozialen Verfasstheit des Menschen, sie muss auch christologisch von der Inkarnation des Sohnes Gottes und ekklesiologisch von der Sakramentalität der Kirche her gesehen werden.⁶⁴ Von daher verweist die Zeichengestalt bzw. die sakramentale Verfasstheit der Liturgie auf die personale Begegnung von Göttlichem und Menschlichem. In den Symbolen und Symbolhandlungen der liturgischen Feier eröffnet sich der Raum für die Begegnung zwischen Gott und Mensch und in ihrem Vollzug ereignet sich die gottmenschliche Beziehung. Lothar Lies hat in seiner Sakramententheologie diese personale Dimension sakramentaler Vollzüge herausgestellt. Vom Symbol, d. h. vom menschlich-leiblichen Handeln her, sind die Sakramente Begegnung der Menschen untereinander; und als von Gott erwählter Begegnungsraum sind sie Begegnungsweisen Gottes mit dem Menschen.⁶⁵ Es geht um die Begegnung von Personen, die eine gegenseitige Raumgabe von Gott und Mensch bedeutet: „In den Sakramenten gibt Gott in seiner unzerstörbaren Identität und Personalität dem Menschen Raum. Und in den Sakramenten erklärt sich der Mensch bereit, Gott Raum zu geben.“⁶⁶

III. Liturgie: Jesus Christus

Was ist Liturgie? – Diese zu Anfang gestellte Frage kann natürlich auch jetzt nicht mit einer umfassenden theologischen Definition beantwortet werden. Aber bei grundsätzlicher definitorischer Abstinenz der Liturgiekonstitution gibt sie doch eine eindeutige Orientierung zu einem personalen Liturgieverständnis vor. Die in den Artikeln 5–8 entwickelte liturgietheologische Grundlegung der Konstitution bringt eine Soteriologie zur Sprache, die die Heilsgeschichte als einen kontinuierlichen Prozess der von Gott initiierten personalen Zuwendung zu den Menschen und ihrer Reaktion in Annahme und Antwort versteht. Insbesondere die Detailanalyse von SC 7, dem Herzstück des ersten Kapitels von „Sacrosanctum Concilium“⁶⁷, konnte zeigen, dass das Wesen der Liturgie der Kirche nicht dinghaft oder abstrakt gegeben ist, sondern in der Person Jesu Christi selbst besteht und deshalb im Sprachspiel von Begegnung, Beziehung und Dialog von Personen adäquat zum Ausdruck kommt. Jede liturgische Feier ist Jesus Christus selbst in seinem priesterlichen, d. h. zum Heil der Menschen und zum Lob Gottes vollzogenen, Handeln, in das die liturgische Versammlung durch ihn integriert wird, so dass in, mit und durch deren Handeln das geschichtlich bezeugte Heilswerk Gottes durch Jesus Christus im Heiligen Geist zum Heute der Liturgie für die Menschen wird. Im Zentrum steht die Person des erhöhten Christus, der

wiesen, das Wesen der Liturgie nur in den äußeren und sinnenfälligen Teilen des Gottesdienstes zu sehen, vgl. „Mediator Dei“ Nr. 25; Th. MAAS-EWERD, „Mediator Dei“ – Vor 50 Jahren ein Signal. Die Liturgie-Enzyklika Papst Pius' XII. vom 20. November 1947. In: LJ 47 (1997) 129–150, hier: 140. Allerdings ist die volle Bedeutung der Zeichenhaftigkeit der Liturgie in der Enzyklika noch nicht ausgeführt, worauf Eisenbach hinweist. Vgl. EISENBACH (s. Anm. 29) 305–316.

⁶⁴ Vgl. LENGELING, Gott (s. Anm. 60) 101f; DERS., Lehre (s. Anm. 6) 41; DERS., Wort (s. Anm. 61) 94f; BÜRKI (s. Anm. 32) 206f; H. VOLK, Gottesdienst als Selbstdarstellung der Kirche. In: LJ 16 (1966) 65–90, hier: 76f; H.-J. AUF DER MAUR, Die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils. Ihre Schwerpunkte und ihre Aktualität für heute. In: Ordensnachrichten 28 (1989) 10–25, hier: 21f.

⁶⁵ Vgl. L. LIES, Sakramententheologie. Eine personale Sicht. Graz 1990, 57–64.367.

⁶⁶ Ebd. 49f. Vgl. dazu auch ebd. 51f.

⁶⁷ So titelt Bürki in einer Zwischenüberschrift seines Artikels über SC 7: „L'article 7 au cœur du premier chapitre de Sacrosanctum Concilium“ (BÜRKI [s. Anm. 32] 195).

als der gottesandte und geistgesalbte Träger des liturgischen Beziehungsgeschehens sowie immerwährender Initiator der gottmenschlichen Begegnung, des Dialogs zwischen Gott und Mensch in der Liturgie ist.⁶⁸ Deshalb gilt kurzgefasst: Liturgie ist Jesus Christus. Das entspricht wohl auch der Eigenart des Christentums insgesamt, das keine „Buchreligion“ oder „Schriftreligion“, sondern „v[or] a[llem] an die Person seines Gründers gebunden ist“⁶⁹.

So ist von „Sacrosanctum Concilium“ her christlicher „Gottesdienst als ‚Begegnungsereignis‘ von Personen zu beschreiben“⁷⁰. Es ist eine von der Initiative des trinitarischen Gottes getragene und zugleich vom Handeln des Menschen geprägte Begegnung, die nur gelingen kann, wenn die Spannung gottmenschlicher Beziehung gewahrt bleibt, dass Gott Gott bleibt in seiner souveränen Unverfügbarkeit und seinem unfassbaren Geheimnis, und der Mensch in seiner geschichtlich-leiblich bestimmten Identität respektiert wird.

⁶⁸ Vgl. LENGELING, Gott (s. Anm. 62); MALCHEREK, Gemeinschaft (s. Anm. 62); Th. MAAS-EWERD, Liturgie als Dialog zwischen Gott und Mensch. Reflexionen zum Gottesdienst der Kirche. In: KIBl 80 (2000) 197–202.

⁶⁹ A. A. ROEST CROLIUS, Art. Buchreligionen. In: LThK³ 2, 753f. Vgl. dazu auch B. LANG, Art. Buchreligion. In: HrwG 2, 143–165, bes. 152–164. Lang geht davon aus, dass das Christentum nicht von Anfang an eine Buchreligion gewesen sei, sondern sich erst allmählich im Laufe der Kanonbildung dazu entwickelt habe, vgl. ebd. 152f.

⁷⁰ A. GERHARDS, Emotionalität in der Kirche. Das „Objektive“ und das „Subjektive“ in der Liturgie – ein unauflösbarer Gegensatz? In: Emotionalität erlaubt? Kitsch in der Kirche. Thomas-Morus-Akademie Bensberg. Bensberg 1998 (Bensberger Protokolle 91) 41–56, hier: 55. Gerhards verweist in seinem Plädoyer für ein personales Liturgieverständnis der Liturgiekonstitution, entsprechend auf die Selbstmitteilung Gottes in Schöpfung, Wortoffenbarung und Menschwerdung als Ausgangspunkt, vgl. ebd. 49–51.